

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die öffentlichen Parkhäuser der Stadt Wasserburg a. Inn**

1. Benutzungsverhältnis

- 1.1 Die Stadt Wasserburg a. Inn betreibt die Parkhäuser an der Überfuhrstraße und an der Kellerstraße als öffentliche Einrichtungen.
- 1.2 Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag zwischen dem Kraftfahrzeugführer und der Stadt Wasserburg a. Inn über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.
- 1.3 Soweit mit Dauernutzern zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese zusätzlich zur Benutzungs- und Entgeltordnung.

2. Öffnungszeiten

Die Parkhäuser sind täglich durchgehend von 0 – 24 Uhr zugänglich.

3. Benutzungsbestimmungen

- 3.1 Die Benutzung des Parkhauses ist nur für Pkw zugelassen. Motorräder dürfen das Parkhaus nur benutzen, wenn für diese Fahrzeuge spezielle Parkplätze ausgewiesen sind.
- 3.2 Stillgelegte, abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger sowie Kraftfahrzeuge mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraums dürfen nicht abgestellt werden. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters aus dem Parkhaus entfernt werden.
- 3.3 Im Parkhaus darf nur Schritttempo und mit Licht gefahren werden. Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen und Beschilderungen sind zu beachten. Hinweise des Personals sind zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- 3.4 Der Aufenthalt im Parkhaus zu anderen Zwecken als zum Einstellen des Fahrzeugs (einschließlich Be- und Entladen) ist nicht gestattet.  
Insbesondere ist untersagt:
  - Rauchen und Verwendung von offenem Feuer
  - Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen einschließlich Betanken
  - Unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren
  - Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates etc.
- 3.5 Kunden- und Wahlwerbung sowie das Verteilen von Handzetteln ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden Plakate etc. entfernt und es wird eine Reinigungspauschale von 100,00 Euro in Rechnung gestellt.
- 3.6 Im Falle einer dringenden Gefahr ist der Vermieter berechtigt, das Kraftfahrzeug aus dem Parkhaus zu entfernen.
- 3.7 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann das Parken verboten und ein Hausverbot erlassen werden.

#### 4. Haftung

- 4.1 Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser sowie anderer Einrichtungen des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
- 4.2 Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden in jedem Fall vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Darüber hinaus ist eine Haftung bei Diebstahl ausgeschlossen.
- 4.3 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

#### 5. Benutzungsentgelte

- 5.1 Die Benutzung des Parkhauses ist mit Ausnahme der als Kurzparkzonen (Parkscheibenregelung) ausgewiesenen Stellplätze

von Montag bis Freitag von 5.00 bis 21.30 Uhr und  
an Samstagen von 5.00 – 18.00 Uhr

gebührenpflichtig.

Während diesen Zeiten gelten folgende Benutzungsentgelte (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Gebührenfreie Parkzeit: 4 Stunden

ab 4 Stunden:

|                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| Tageskarte:                   | 2,50 Euro   |
| Monatskarte (gültig 30 Tage)  | 25,00 Euro  |
| Jahreskarte (gültig 365 Tage) | 250,00 Euro |

- 5.2 Als Nachweis der Parkberechtigung muss
  - a) in den gebührenfreien Kurzparkzonen eine Parkscheibe und
  - b) in den gebührenpflichtigen Bereichen ein Parkschein bzw. ein Sonderausweis (Jahreskarte) von außen gut lesbar auf das Armaturenbrett des Fahrzeugs gelegt werden.
- 5.3 Parkscheine für die gebührenfreie Parkzeit, Tageskarten und Monatskarten sind an allen in den Parkhäusern aufgestellten Parkscheinautomaten erhältlich. Bei Anforderung einer Tageskarte muss das Kennzeichen des Fahrzeugs eingegeben werden.
- 5.4 Sonderausweise (Jahreskarten) können bei der Stadtverwaltung im Rathaus (Bürgerbüro) oder über ein Online-Formular (<https://www.wasserburg.de/parkgebuehren>) bestellt werden. Jahreskarten können 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 5.5 Monats- und Jahreskarten sind übertragbar und werden auch am Parkplatz an der Rampe anerkannt.
- 5.6 Verstöße gegen die Gebührenpflicht und Höchstparkdauer werden entsprechend der StVO geahndet.

6. Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, erwachsen dem Benutzer keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz. Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren sowie Schadenersatz. Dies gilt insbesondere auch, wenn Parkplätze in den Wintermonaten aus Sicherheitsgründen gesperrt werden müssen.

7. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 05.12.2023  
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister